
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Dezember 2010

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wie die **Beteiligung** eines Arztes **an einer Kapitalgesellschaft** und der Verkauf der Anteile steuerlich behandelt wurden und werden, stellt Ihnen unser erster Artikel dar. Außerdem weisen wir Sie auf die Möglichkeit hin, die **Kosten einer möblierten Zweitwohnung** als Betriebsausgaben von Ihrem Gewinn abzuziehen. Und warum Sie als Schenker die **Schenkungsteuer übernehmen** sollten, rechnet Ihnen der **Steuertipp** vor.

GmbH-Beteiligung eines Mediziners

Steuerliche Behandlung des Veräußerungsgewinns

Veräußern Sie Wirtschaftsgüter Ihrer Praxis oder sonstiger betrieblicher Bereiche (**Betriebsvermögen**), so unterliegt der **Gewinn** grundsätzlich der **Einkommensteuer**. Bei einem Gewinn aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des **Privatvermögens** hingegen ist das nur dann der Fall, wenn diese **innerhalb eines Jahres** mit Gewinn veräußert werden. Bei Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (z.B. Erbbaurecht) verlängert sich die Frist auf **zehn Jahre**. Gleiches gilt, wenn ein nach dem 01.01.2009 angeschafftes Wirtschaftsgut als Einkunftsquelle genutzt wird. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterliegen hingegen der Einkommensteuer, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war.

Mit der Frage, ob eine **GmbH-Beteiligung** als **notwendiges Betriebsvermögen eines freiberuflich tätigen Arztes** einzustufen ist und ob aus dessen **Verkauf** ein **begünstigter Veräußerungsgewinn** resultiert, hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) vor langer Zeit beschäftigt. Ein Arzt, der Ideen und Rezepte für medizinische Präparate entwickelte, war zunächst zu einem Drittel an einer GmbH beteiligt, die diese als Lizenznehmerin vermarktete. Neben den Lizenzgebühren erhielt der Arzt von der GmbH Gewinnausschüttungen. Später legte er den Anteil in eine vermögensverwaltende GbR ein, an der er und seine Söhne beteiligt waren. Nach sechs Jahren veräußerten die Gesellschafter der GbR Anteile an der GmbH und weitere drei Jahre später die restlichen Anteile. Der BFH stufte die über die GbR gehaltenen Anteile des Arztes als notwendiges Betriebsvermögen seiner freiberuflichen Tätigkeit ein. Eine Kapitalgesellschaft gehöre zum notwendigen Betriebsvermögen eines Freiberuflers, wenn sie **unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt** werde, also dazu bestimmt sei,

In dieser Ausgabe

- GmbH-Beteiligung eines Mediziners:** Steuerliche Behandlung des Veräußerungsgewinns..... 1
- Fahrtenbuch:** Handschriftliche Einträge können ergänzt werden 2
- Möblierte Wohnung:** Aufwand für Zweitdomizil kann Betriebsausgabe sein 2
- Steuerfreiheit:** BFH eröffnet weiten Gestaltungsspielraum..... 3
- Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften:** Bescheinigung der Verlustöpfe rechtzeitig beantragen! ... 3
- Außergewöhnliche Belastung:** Vor alternativer Heilbehandlung muss Attest ausgestellt werden..... 3
- Steuertipp:** Zahlung durch Schenker bringt Vorteile . 4

- die unternehmerische Betätigung entscheidend zu fördern oder
- den Absatz von Produkten zu gewährleisten und
- der Geschäftsgegenstand der freiberuflichen Tätigkeit nicht wesensfremd sei.

Eine begünstigte Betriebsaufgabe liege ebenfalls nicht vor. Diese sei an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Entschluss zur Betriebsaufgabe
- endgültige Einstellung der betrieblichen Tätigkeit
- Überführung oder Verwertung der wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb kurzer Zeit in klar erkennbarer Weise

Hinweis: Seit dem 01.01.2009 werden Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, nur zu 60 % besteuert (Teileinkünfteverfahren). Dementsprechend sind die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung grundsätzlich auch nur zu 60 % abzugsfähig.

Fahrtenbuch

Handschriftliche Einträge können ergänzt werden

Führen Sie als Freiberufler für Ihr betriebliches Kfz oder als Arbeitnehmer für Ihren Firmenwagen ein **handschriftliches Fahrtenbuch**, muss dieses zur Anerkennung beim Finanzamt ordnungsgemäß sein. Geben Sie - etwa aus Zeit- und Praktikabilitätsgründen - **täglich nur Stichpunkte zu den Fahrten** an und weisen die **ausführlichen Angaben** zu diesen Strecken in einer **später per Computer** erstellten Liste aus, ist dies nach dem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg zulässig. Daher darf die Finanzverwaltung das Buch nicht verwerfen und den privaten Nutzungsvorteil nach der pauschalen Listenpreismethode errechnen. Dieser im Grenzbereich zwischen handschriftlich und computergestützt geführtem Fahrtenbuch liegende Fall erfüllt noch die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Grundsätzlich verlangen Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof (BFH), dass ein Fahrtenbuch

- zeitnah und in geschlossener Form geführt,
- bei jeder einzelnen Fahrt die gefahrenen Kilometer und der bei Fahrtende erreichte Ge-

samtkilometerstand dokumentiert und

- bei den beruflich veranlassten Fahrten der jeweils besuchte Kunde oder Geschäftspartner aufgeführt wird.

Dabei werden PC-Fahrtenbücher grundsätzlich genauso wie handschriftlich geführte Unterlagen als ordnungsmäßig anerkannt, wenn entweder eine nachträgliche Veränderung der Aufzeichnungen am Computer ausgeschlossen ist oder die Berichtigungen nachvollzogen werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die Kombination von schriftlichem und elektronischem Fahrtenbuch zulässig, wenn eine nachträglichen Manipulation hinsichtlich der gefahrenen Kilometer unmöglich ist und keine maßgebliche Einschränkung bei der Überprüfbarkeit der Angaben besteht, weil dies beispielsweise wegen des handschriftlich lückenlos geführten Fahrtenbuchs bereits ausgeschlossen werden kann.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung Revision beim BFH eingelegt, so dass der Fall noch nicht endgültig entschieden ist.

Möblierte Wohnung

Aufwand für Zweitdomizil kann Betriebsausgabe sein

Besuchen Sie als Freiberufler einen weit entfernt wohnenden Kunden, können Sie die dabei anfallenden **Hotelkosten als Betriebsausgaben** von Ihrem Gewinn abziehen. Der Betriebsausgabenabzug ist aber auch dann möglich, wenn alternativ Miete für eine **möblierte Wohnung am Ort des Auftraggebers** anfällt. Liegt eine möblierte Wohnung nicht am Ort der Arbeitsstätte und wird sie aufgrund betrieblicher Veranlassung einen Teil des Jahres aufgesucht, steht ansonsten aber leer, kann die **Miete anteilig für die Nutzungsdauer geltend gemacht** werden.

Beispiel: Ein freiberuflich tätiger Diplomingenieur hat sein Büro in der Wohnung. Zusätzlich mietet er ein möbliertes Dachzimmer in einem anderen Ort an, weil er dort an 100 Tagen im Jahr Aufträge erledigen muss und das Zimmer günstiger als die Übernachtung im Hotel ist. Er kann 100/365 der anfallenden Aufwendungen (Miete und Nebenkosten) unter den Betriebsausgaben verbuchen.

Sofern der Selbständige nicht ganzjährig auf die möblierte Zweitwohnung angewiesen ist, kann er also auch dann **nicht alles absetzen**, wenn die Wohnung für den Rest des Jahres ungenutzt leer steht. Denn für die Tage, an denen das Domizil mangels Auftrag oder Arbeit leer steht, können keine betrieblichen Gründe das auslösende Mo-

ment sein. Das gilt selbst dann, wenn die durchgängige Wohnungsanmietung wesentlich kostengünstiger und bequemer ist als die Buchung einzelner Hotelübernachtungen. Steuerlich beurteilt wird nämlich kein hypothetischer, sondern stets nur der tatsächlich verwirklichte Lebenssachverhalt.

Aufgrund dieser Aufteilung der Kosten nach dem zeitlichen Maßstab kann das Finanzamt den Kostenabzug nicht komplett mit der Begründung streichen, die Voraussetzungen zur Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung seien nicht erfüllt. Denn gelegentliche Hotelübernachtungen am Beschäftigungsort werden auch ohne doppelte Haushaltsführung anerkannt und für die alternativ angemietete Wohnung kann nichts anderes gelten.

Hinweis: Als Arbeitnehmer können Sie diese Regelung auch beim Abzug von Werbungskosten verwenden, wenn Sie Ihr Chef aus beruflichen Gründen in die Ferne schickt und die Unterbringungskosten nicht erstattet.

Steuerfreiheit

BFH eröffnet weiten Gestaltungsspielraum

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete **Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit** neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind **steuerfrei**, soweit sie - für Nacharbeit - 25 % bzw. - für Sonntagsarbeit - 50 % des Grundlohns nicht übersteigen. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist unter anderem, dass die Zuschläge nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte - auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete - Tätigkeit sind.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die **Vereinbarung eines durchschnittlichen Auszahlungsbetrags pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde** der Steuerbefreiung **nicht entgegensteht**. Der **laufende Arbeitslohn kann** der Höhe nach **schwanken**. Damit widersprechen die Bundesrichter ausdrücklich der Auffassung, nach der die Steuerbefreiung nur zur Anwendung kommt, wenn ein von Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit nichtbeeinflusster Grundlohn vorliegt. Nach der Auffassung des BFH haben es die Beteiligten selbst in der Hand, durch vertragliche Vereinbarung von der gesetzlich zulässigen Steuerbefreiung in möglichst hohem Maße Gebrauch zu machen.

Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften

Bescheinigung der Verlusttöpfe rechtzeitig beantragen!

Bei der sogenannten Topfführung verrechnen Kreditinstitute Gewinne bzw. positive Kapitaleinkünfte laufend mit Verlusten. Dabei berücksichtigen sie auch, dass Veräußerungsverluste bei Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen.

Auf Antrag bescheinigen die Kreditinstitute den sich ergebenden Saldo der Kapitalerträge; im Regelfall versenden sie die Steuerbescheinigungen aber auch ohne Antrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Jahressaldo insgesamt negativ ist, wenn also die Verluste überwiegen. In diesem Fall muss **bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres ein unwiderruflicher Antrag auf eine Bescheinigung der Verluste** gestellt werden. Ein solcher Antrag hat zur Folge, dass bei der Bank die Verluste nicht mehr berücksichtigt werden und zur **Verrechnung bei der Einkommensteuerveranlagung** zur Verfügung stehen. Wird **kein (rechtzeitiger) Antrag** auf Verlustbescheinigung gestellt, **überträgt die Bank die Verluste in das folgende Jahr zur laufenden Verrechnung** mit Gewinnen bzw. positiven Kapitaleinkünften.

Hinweis: Eine Verlustverrechnung, die vom Kreditinstitut im Laufe des Jahres vorgenommen wurde, kann bei der Veranlagung nicht rückgängig gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastung

Vor alternativer Heilbehandlung muss Attest ausgestellt werden

Krankheitskosten werden auf Antrag bei der Einkommensteuer ermäßigend berücksichtigt, sofern sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die entweder

- der Heilung einer Krankheit dienen oder
- den Zweck verfolgen, die Krankheit erträglich zu machen und ihre Folgen zu lindern.

Keine außergewöhnlichen Belastungen sind vorbeugende, der Gesundheit allgemein dienende Maßnahmen. Steuerlich sind sie nichtabziehbare Kosten der allgemeinen Lebensführung.

Damit Finanzbeamte als Laien auf diesem Gebiet die Abgrenzung vornehmen können, ist in einigen Fällen ein **vor der Maßnahme** ausgestelltes **amtsärztliches Attest** notwendig. Hieraus muss sich die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme klar ergeben. Nicht ausreichend ist eine

lediglich vom behandelnden Arzt ausgesprochene Empfehlung oder ein Attest des Amtsarztes nach erfolgter Behandlung.

Vorab erstellte Gutachten von Amts- oder Vertrauensarzt sind **auch bei alternativen Heilbehandlungsmethoden** notwendig. Aus diesen muss sich eindeutig ergeben, dass die angedachte Behandlungsmethode medizinisch notwendig ist. Gerade bei umstrittenen wissenschaftlichen Behandlungsmethoden lässt sich nämlich nicht eindeutig erkennen, ob die Kosten den steuerlich zu berücksichtigenden Heilbehandlungen oder den nichtabzugsfähigen Gesundheitsförderungsmaßnahmen zuzuordnen sind.

Hinweis: Grundsätzlich sind Aufwendungen dem Finanzamt durch amtsärztliches Attest vor Kauf oder Behandlung nachzuweisen für:

- Bade-, Heil- und Vorsorgekuren
- psychotherapeutische Behandlungen
- den Krankheitswert der Legasthenie oder einer anderen Behinderung eines Kindes, der die auswärtige Unterbringung für eine medizinische Behandlung erfordert
- die Notwendigkeit der Betreuung alter oder hilfloser Menschen durch eine Begleitperson, sofern sich diese nicht bereits aus dem Behindertenausweis ergibt
- medizinische Hilfsmittel, die Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, und
- wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie

Statt eines amtsärztlichen Attests reicht auch die Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder von der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten die Bescheinigung der Beihilfestelle.

Steuertipp

Zahlung durch Schenker bringt Vorteile

Die **Schenkungsteuer** fordert das Finanzamt in der Regel vom **Begünstigten**, also dem Beschenkten. Daher kann ihre Festsetzung gegenüber dem Schenker erst erfolgen, wenn die Inanspruchnahme des Beschenkten erfolglos geblieben ist oder als nicht zweckmäßig erscheint.

Da die Zahlung der Schenkungsteuer durch den Begünstigten üblich ist, ist vielen ein **legales Sparmodell** unbekannt: Übernimmt der Zuwen-

dende die Steuerlast, fällt die Abgabe geringer aus, der Schenker muss deutlich weniger zuwenden, dennoch erhält der Begünstigte netto mehr.

Beispiel: Ein Vermögender überträgt seiner Lebensgefährtin (Steuerklasse III) 600.000 € Wie hoch die Steuer ausfällt, hängt davon ab, ob er die Abgaben selbst trägt oder nicht.

1. Schenker übernimmt die Steuer nicht und überweist 600.000 €

Schenkung	600.000 €
abz. Freibetrag	- 20.000 €
verbleibt	580.000 €
Steuersatz	30 %
fällige Steuer	174.000 €
Nettoschenkung	426.000 €

2. Schenker übernimmt die Steuer und überweist statt 600.000 € lediglich 430.000 €

Schenkung	430.000 €	430.000 €
abz. Freibetrag	- 20.000 €	
ergibt	410.000 €	
Steuersatz	30 %	
Übernahme Steuer	123.000 €	+123.000 €
steuerpflichtiger Erwerb		533.000 €
abz. Freibetrag		- 20.000 €
Bemessungsgrundlage		533.000 €
Steuersatz		30 %
fällige Steuer		159.900 €
Nettoschenkung	430.000 €	
Vorteil Beschenkter (430.000 € statt 426.000 €)	4.000 €	
Vorteil Schenker (430.000 € + 159.900 € statt 600.000 €)	10.100 €	
Ersparnis insgesamt	14.100 €	

Die Steuerersparnis resultiert nach § 10 Abs. 2 ErbStG daraus, dass bei Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker nicht nur das von ihm zugewandte Vermögen, sondern **auch die übernommene Steuer zur Bemessungsgrundlage** gehört. Diese Steuer ist auf der Grundlage des zugewandten (geringeren) Vermögens ohne übernommene Schenkungsteuer abzüglich persönlicher Freibeträge zu berechnen.

Mit freundlichen Grüßen